



**50. Änderung des Flächennutzungsplans** der Stadt Beeskow - Sondergebiet „Windenergie“

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

**Seite  
- 1 -**

Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
1	Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz (Referat T25) Schreiben vom 26.10.2020, eingegangen: 26.10.2020	<p><u>Sachstand:</u> Planungsziel der 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beeskow ist die Darstellung eines sonstigen Sondergebietes „Windenergienutzung“. Aktuell stellt der FNP für den Änderungsbe- reich Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für Wald dar. Das Änderungsgebiet hat eine Größe von ca. 175 ha. Parallel zur 50. Änderung des FNP wird der Bebauungsplan Nr. K2 der Stadt Beeskow auf- gestellt.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen:</b> Keine weiteren Anmerkungen.</p>				
		<p><u>Stellungnahme:</u> Rechtsgrundlage <i>Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzge- setz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planun- gen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nut- zung vorgesehenen Flächen einander so zuzuord- nen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.</i> <i>Gemäß § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die allgemeinen An- forderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhält- nisse und die Belange des Umweltschutzes, insbe- sondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Be- völkerung insgesamt zu berücksichtigen.</i></p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen:</b> Keine weiteren Anmerkungen.</p>				
		<p>Die Darstellung des geplanten Sondergebietes ent- spricht lt. Begründung dem auf dem Stadtgebiet Beeskow liegenden Teil des Windeignungsgebietes „Am Hufenfeld“ des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“. Unter Berücksichtigung der</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen:</b> Keine weiteren Anmerkungen.</p>				



**50. Änderung des Flächennutzungsplans** der Stadt Beeskow - Sondergebiet „Windenergie“

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

**Seite  
- 2 -**

Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
		<p>Detaillierung der Flächennutzungsplanung kann dieser Darstellung gefolgt werden.</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung zum Bebauungsplanverfahren Nr. K2 der Stadt Beeskow wurden Hinweise zum Schall- und Schattengutachten sowie zu den textlichen Festsetzungen gegeben. Es wird davon ausgegangen, dass diese Hinweise im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Die sich daraus ggf. ergebenden Änderungen der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind in den Umweltbericht zur 50. Änderung des FNP Beeskow einzuarbeiten.</p>					
<b>2</b>	<b>Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft (Referat W13)</b> Schreiben vom 26.10.2020, eingegangen: 26.10.2020	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<b>Wird zur Kenntnis genommen.</b>				
<b>3</b>	<b>Landesbetrieb Forst, Untere Forstbehörde</b> Schreiben vom 29.10.2020 eingegangen: 02.11.2020	Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren Nr. K2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ und im Parallelverfahren die Änderung des Flächennutzungsplan Nr. 50 der Stadt Beeskow, durch den Landesbetrieb Forst Brandenburg als untere Forstbehörde, vertreten durch die Oberförsterei Briesen, ist Wald gem. § 2 LWaldG1 betroffen.	<b>Wird zur Kenntnis genommen.</b>				
		Die geplante Änderung des Flächennutzungsplan Nr. 50 der Stadt Beeskow deckt sich grenzscharf mit	<b>Wird zur Kenntnis genommen.</b>				



**50. Änderung des Flächennutzungsplans** der Stadt Beeskow - Sondergebiet „Windenergie“

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

**Seite  
- 3 -**

Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
		dem geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplans K2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“.					
		Die untere Forstbehörde stimmt dem Entwurf zum Bebauungsplanverfahren Nr. K2 "Erweiterung Windpark Hufenfeld" und Änderung des FNP Nr. 50 der Stadt Beeskow zu.	<b>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die untere Forstbehörde dem Entwurf des Bebauungsplans zustimmt.</b>				
<b>4</b>	<b>Landkreis Oder-Spree,</b> Schreiben vom 13.10.2020 eingegangen: 15.10.2020 Kreisentwicklung und Investitionsförderung	Von Seiten des Sachgebietes Kreisentwicklung und Investitionsförderung gibt es keine Einwände zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beeskow. Das von der Änderung betroffene Gebiet befindet sich, mit einer Gesamtfläche von ca. 161 ha, im Areal des im Regionalplan Oderland-Spree, Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ festgesetzten Windeignungsgebietes Nr. 04 „Beeskow – Am Hufenfeld“.	<b>Wird zur Kenntnis genommen.</b>				
	Untere Naturschutzbehörde	Zur Planungsabsicht der Stadt Beeskow äußert sich die untere Naturschutzbehörde wie folgt: Gegenüber der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beeskow bestehen naturschutzfachliche Bedenken. Eine ausführliche Begründung wurde bereits in der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ abgegeben.	<b>Wird zur Kenntnis genommen. Ausführliche Erwidernungen zu den Bedenken der unteren Naturschutzbehörde werden in den Abwägungen zum Bebauungsplan Nr. K2 „Erweiterung WP Hufenfeld“ gegeben.</b>				
	Untere Denkmalschutzbehörde	Durch das o.g. Vorhaben sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand Bodendenkmale nicht betroffen. Werden bei den geplanten Erdarbeiten noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt gilt § 11 BbgD-SchG, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw.	<b>Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei weiteren Planungsschritten entsprechend berücksichtigt.</b>				



**50. Änderung des Flächennutzungsplans** der Stadt Beeskow - Sondergebiet „Windenergie“

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
		Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder-bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u.ä.) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) anzuzeigen sind. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können.					
		Gemäß §11 (3) BbgDSchG kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 (4)). Der Veranlasser des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (BbgDSchG § 7 <3>)	<b>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>				
	Bauleitplanung	Durch die Planänderung wird Wald als Baufläche festgesetzt, überlagert mit einer Maßnahmenfläche zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Damit geht der Waldstatus verloren und die Fläche zählt unabhängig von ihrem tatsächlichen	<b>Der Anregung wird nicht gefolgt - Begründungstext wie vorhanden:</b> Auch wenn Wald innerhalb des Geltungsbereichs vom Bebauungsplan liegt, bedeutet das nicht gleichzeitig, dass Wald als Baufläche festgesetzt ist. Alle Baugrenzen liegen bis auf				



**50. Änderung des Flächennutzungsplans** der Stadt Beeskow - Sondergebiet „Windenergie“

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

**Seite - 5 -**

Lfd. Nr.	TöB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
		Erscheinungsbild nicht mehr zum Waldbestand. Der Verlust ist auszugleichen.	einen schmalen Streifen einer Baugrenze außerhalb von Wald. Der Ausgleich von Waldflächen wird im Bebauungsplan geregelt. Zudem begrüßt die untere Forstbehörde die Festsetzung der Fläche zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in ihrer Stellungnahme (vgl. lfd. Nr. 3) mit Verweis auf ihrer Stellungnahme zum Bebauungsplan K2 Erweiterung Windpark Hufenfeld.				
		Nach § 8 Abs. 2 Satz 3 LWaldG sind die Kommunen grundsätzlich befugt, bewaldete Flächen durch die Bauleitplanung zu überplanen und eine andere Nutzungsart auszuweisen. Wird Waldfläche zum Zweck der baulichen Nutzung überplant, so bedarf es grundsätzlich einer Stellungnahme der zuständigen Forstbehörde. Diese bestimmt die erforderlichen naturschutz- und forstrechtlichen Kompensationen. Die Begründung, dass die Funktion des Waldes erhalten bleibt schließt das waldrechtliche Kompensationserfordernis nicht aus. Das steht mit der Festsetzung einer Baufläche im Widerspruch.	<b>Der Anregung wird nicht gefolgt - Begründungstext wie vorhanden:</b> Die Stellungnahme der zuständigen Forstbehörde zum Entwurf des Bebauungsplans sowie der 50. Änderung des Flächennutzungsplans ist eingegangen. Das Fazit der Stellungnahmen lautet „ <b>Die untere Forstbehörde stimmt dem Entwurf zum Bebauungsplanverfahren Nr. K2 "Erweiterung Windpark Hufenfeld" und Änderung des FNP Nr. 50 der Stadt Beeskow zu.</b> “ (vgl. auch lfd. Nr. 3)				
	Agrarentwicklung (Landwirtschaftsamt)	Die Änderung des FNP der Stadt Beeskow ist zur Aufstellung des B-Planes Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ erforderlich. Der Geltungsbereich stellt im rechtswirksamen FNP (01.02.2019) Flächen für die Landwirtschaft und Wald dar. In der geplanten Änderung soll daraus ein Sondergebiet „Windkraftnutzung“ entstehen. Das geplante Vorhaben berührt landwirtschaftliche Belange, da die Errichtung der WEA auf landwirtschaftlichen Nutzflächen geplant ist. Jedoch kann aus landwirtschaftlicher Sicht der Ausbau der	<b>Wird zur Kenntnis genommen.</b>				



**50. Änderung des Flächennutzungsplans** der Stadt Beeskow - Sondergebiet „Windenergie“

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

**Seite  
- 6 -**

Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
		<p>regenerativen Energien nachvollzogen werden, um den klimapolitischen Zielen des Landes Brandenburg Rechnung zu tragen. Des Weiteren ist der Geltungsbereich Teil des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“, im Windeignungsgebiet Nr. 04.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht stehen dem o.g. Vorhaben keine Einwände entgegen, da die Flächen, die nicht von WEA überbaut sind weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen.</p>					
5	<p><b>Gemeinsame Landesplanungsabteilung</b> Schreiben vom 30.09.2020 eingegangen: 30.09.2020</p>	<p><b>Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.</b> <b>Erläuterungen</b> Die rechtlichen Grundlagen zur Beurteilung Ihrer Planungsabsicht haben sich seit der Abgabe der Mitteilung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung vom 05.04.2018 geändert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch die Veröffentlichung vom 16.10.2018 ist der fortgeschriebene Regionalplan Oderland-Spree, Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ (RegPI-W) vom 28.05.2018 rechtswirksam geworden und hat den Teilplan aus dem Jahr 2004 abgelöst.</li> <li>• Die Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 ist am 01.07.2019 in Kraft getreten und hat die bisher geltenden Regelungen aus dem Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) abgelöst.</li> </ul> <p>Die Prüfung Ihrer Planung auf Vereinbarkeit mit den nunmehr gültigen Erfordernissen der Raumordnung ergibt, dass der vorliegende Planentwurf Zielen des</p>	<p><b>Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.</b></p>				



**50. Änderung des Flächennutzungsplans** der Stadt Beeskow - Sondergebiet „Windenergie“

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

**Seite  
- 7 -**

Lfd. Nr.	TöB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
		<p>LEP HR nicht entgegensteht. Gemäß Ziel Z 1 des RegPI-W sind raumbedeutsame Windkraftanlagen (WKA) in den in der Festlegungskarte ausgewiesenen Eignungsgebieten zu konzentrieren. Außerhalb der Eignungsgebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer WKA ausgeschlossen. Das Sonstige Sondergebiet für die Windkraftnutzung ist im Wesentlichen mit der Gebietskulisse des im RegPI-W ausgewiesenen Eignungsgebietes Nr. 04 „Beeskow - Am Hufenfeld“, soweit auf dem Gemeindegebiet der Stadt Beeskow gelegen, identisch. Die durch die festgesetzten Baugrenzen definierten Bauflächen befinden sich im Eignungsgebiet. Der vorliegende Planentwurf steht den Zielen des RegPI-W nicht entgegen.</p> <p><b>Hinweise</b> Unter Bezugnahme auf Art. 20 des Landesplanungsvertrages bitten wir Sie, uns den Bebauungsplan und die Änderung des FNP nach ihrem Inkrafttreten als PDF-Datei per E-Mail oder als Abdruck bzw. Leihexemplar zu übersenden, oder ggf. die Einstellung des Verfahrens mitzuteilen. Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung Ihrer Planungsabsicht geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt. Informationen für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung erhalten Sie über folgenden Link: <a href="https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf">https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf</a>.</p>					
			<b>Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei weiteren Planungsschritten berücksichtigt.</b>				



**50. Änderung des Flächennutzungsplans** der Stadt Beeskow - Sondergebiet „Windenergie“

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

**Seite  
- 8 -**

Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
6	<b>Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree</b> Schreiben vom 08.10.2020 eingegangen: 12.10.2020	Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ in Verbindung mit der Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 50 ist bezüglich neun festgesetzter Baufenster (im Bebauungsplan auch als Baugrenzen bezeichnet) <u>mit den Zielen der Raumordnung vereinbar</u> . Begründung: Die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPG OLS) verfügt über einen rechtskräftigen Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ (RegPIWind), veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 41 vom 16.10.2018, S. 930. Im sachlichen Teilregionalplan sind insgesamt 33 Eignungsgebiete Windenergienutzung (WEG) ausgewiesen. Gemäß Z 1 (RegPIWind) sind raumbedeutsame Windenergieanlagen in den in der Festlegungskarte des Regionalplans ausgewiesenen Eignungsgebieten Windenergienutzung zu konzentrieren. Außerhalb dieser Eignungsgebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ausgeschlossen. Innerhalb der Eignungsgebiete Windenergienutzung dürfen raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen die Eignung für die Windenergienutzung nicht beeinträchtigen.	<b>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>				
		Gemäß Grundsatz G 1 (RegPIWind) kann innerhalb der Eignungsgebiete Windenergienutzung durch die Träger der kommunalen Bauleitplanung die Standortplanung von Windenergieanlagen auf Grundlage kleinräumiger Belange konkretisiert werden. Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplans mit den darin festgelegten 9 Baufeldern des	<b>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>				



**50. Änderung des Flächennutzungsplans** der Stadt Beeskow - Sondergebiet „Windenergie“

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

**Seite  
- 9 -**

Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
		<p>sonstigen Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ befindet sich zum Teil innerhalb und zum Teil im Unschärfbereich des im rechtskräftigen Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree festgelegten Eignungsgebietes Windenergienutzung Nr. 04 - Beeskow „Am Hufenfeld“.</p> <p>Die geplanten Baufenster WEA 06, WEA 07 und WEA 11 befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs des WEG 04 - Beeskow „Am Hufenfeld“ und sind mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Alle weiteren Baufenster befinden sich im Randbereich des Geltungsbereichs des WEG 04 - Beeskow „Am Hufenfeld“. Aufgrund der Planunschärfe, die sich durch die regionalplanerische Festlegungskarte im Maßstab 1:100.000 ergibt, sind die Baufenster dennoch mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.</p>					
<b>7</b>	<p><b>Landesamt für Bauen und Verkehr;</b> Gemeinsame obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Schreiben vom 14.10.2020 eingegangen: 14.10.2020</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB.</li> <li>2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch das o.g. Vorhaben berührt, da innerhalb des Geltungsbereiches ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ festgesetzt wird und Windkraftanlagen im Sinne §§ 14 ff LuftVG Luftfahrthindernisse darstellen.</li> <li>3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben aktuell nicht entgegen.</li> <li>4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen die</li> </ol>	<b>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>				



**50. Änderung des Flächennutzungsplans** der Stadt Beeskow - Sondergebiet „Windenergie“

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

**Seite  
- 10 -**

Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung	Beschluss d. Stadtvers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
		<p>Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfelde“ sowie der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes Sondergebiet „Windenergie“ der Stadt Beeskow im Parallelverfahren.</p> <p><u>Begründung:</u>            Der im Kartenmaterial ausgewiesene Geltungsbereich zu den Entwürfen des Bebauungsplanes Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfelde“ sowie der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes Sondergebiet „Windenergie“ der Stadt Beeskow im Parallelverfahren liegt außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segelflug- und Modellfluggeländen.            Gemäß § 14 Abs, 1 LuftVG darf die für die Baugenehmigung zuständige Behörde außerhalb von Bauschutzbereichen der Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 Metern über Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen. Gleiches gilt sinngemäß für Bäume, Freileitungen, Masten, Dämme sowie für andere Anlagen und Geräte.            Da innerhalb des Geltungsbereiches ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ für die Errichtung von neun Windenergieanlagen mit der maximalen Anlagenhöhe bis 250 m über Geländeoberkante festgesetzt wird, ist die LuBB in den weiteren Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlagen zu beteiligen.            Das Plangebiet liegt weiter außerhalb ziviler Flugsicherungseinrichtungen (Vgl. § 18a LuftVG).</p>	<b>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>				



**50. Änderung des Flächennutzungsplans** der Stadt Beeskow - Sondergebiet „Windenergie“

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

**Seite  
- 11 -**

Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
		<p>Im Ergebnis bestehen derzeit keine Bedenken gegen die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfelde“ sowie der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes Sondergebiet „Windenergie“ der Stadt Beeskow im Parallelverfahren.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sollten zu diesen Verfahren weitere Änderungen vorgenommen werden, sind die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.</li> <li>2. Für die Errichtung von Windkraftanlagen, die eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten, ist die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG in jedem Falle zwingend erforderlich. Der zuständigen Luftfahrtbehörde sind die Planunterlagen im Rahmen der Genehmigungsverfahren für alle Windkraftanlagen vorzulegen.</li> <li>3. Die Tages- und Nachtkennzeichnung von Windkraftanlagen richtet sich nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der jeweils aktuell gültigen Fassung (AVV LFH vom 24.04.2020; veröffentlicht am 30.04.2020 im Bundesanzeiger — BAnzAT 30.04.2020 B4).</li> <li>4. Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) von Windkraftanlagen gelten gemäß Pkt. 5.4 AVV LFH die Vorgaben des Anhangs 6,</li> <li>5. Der Vollständigkeit halber weise ich bereits an dieser Stelle darauf hin, dass sich die</li> </ol>					
			<b>Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei den weiteren Planungen berücksichtigt.</b>				



**50. Änderung des Flächennutzungsplans** der Stadt Beeskow - Sondergebiet „Windenergie“

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

**Seite  
- 12 -**

Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
		<p>Zustimmungs-/ Genehmigungspflicht auch auf temporäre Hindernisse erstreckt. Das heißt, die Einsatzpläne von Kränen oder ähnlichen Baugeräten, die eine Maximalhöhe von 100 m über Grund überschreiten, sind bei der Luftfahrtbehörde entsprechend zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.</p> <p>6. Zur Abklärung militärischer Belange empfehle ich Ihnen, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn, zu beteiligen.</p> <p>7. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Zustimmung der Luftfahrtbehörde in den einzelnen Genehmigungsverfahren zu den Windkraftanlagen.</p> <p>Ich bitte nach Abschluss des Verfahrens um Übersendung des die Luftfahrt betreffenden Teils des Abwägungsberichtes.</p>					
<b>8</b>	<b>Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 22 Schreiben vom 08.10.2020 eingegangen: 13.10.2020</b>	<p>Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft.</p> <p>Gegen die vorliegende Änderung Nr. 50. des Flächennutzungsplans der Stadt Beeskow bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamts für Bauen und Verkehr gehörende</p>	<b>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>				



**50. Änderung des Flächennutzungsplans** der Stadt Beeskow - Sondergebiet „Windenergie“

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

**Seite  
- 13 -**

Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
		<p>Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV keine Bedenken. Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt.</p>					
		<p><u>Luftfahrt</u> Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht mit Bezug auf §§ 12 ff i. V. m. § 31 Abs. 2 (LuftVG) von der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg ggf. eine gesonderte Stellungnahme. Eine Beurteilung des Entwurfs hinsichtlich der Betroffenheit straßenbaulicher und straßenplanerischer Belange liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers. Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehender Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	<p><b>Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei weiteren Planungsschritten berücksichtigt.</b></p>				



**50. Änderung des Flächennutzungsplans** der Stadt Beeskow - Sondergebiet „Windenergie“

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
9	<b>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum;</b> Abteilung Bodendenkmalpflege Schreiben vom 30.09.2020 eingegangen: 05.10.2020	Im Bereich des o. g. Vorhabens sind derzeit keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) 55 1 (1), 2 (1)-(2) registriert. Ungeachtet dessen können im Zuge von Erdarbeiten aller Art noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. In diesen Fällen gilt BbgDSchG 5 11, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde um dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen sind. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG 5 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG 5 11 <4>). Der Veranlasser des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im	<b>Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei weiteren Planungsschritten entsprechend berücksichtigt.</b>				



**50. Änderung des Flächennutzungsplans** der Stadt Beeskow - Sondergebiet „Windenergie“

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

**Seite - 15 -**

Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
		Rahmen des Zumutbaren zu tragen (BbgDSchG 5 7<3>).					
		Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.	<b>Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei weiteren Planungsschritten entsprechend berücksichtigt.</b>				
		<u>Hinweise:</u> Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG 5 17 (1)-(4). Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.				
<b>10</b>	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b> Schreiben vom 06.10.2020 eingegangen: 06.10.2020	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windpark an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Daher ist ein Anschluss an das Netz der Telekom für den Betreiber kostenpflichtig. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu	<b>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>				



**50. Änderung des Flächennutzungsplans** der Stadt Beeskow - Sondergebiet „Windenergie“

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

**Seite  
- 16 -**

Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
		beteiligen. Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.					
11	<b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe</b> Schreiben vom 12.10.2020 eingegangen: 13.10.2020	1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine.	<b>Wird zur Kenntnis genommen.</b>				
		2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine	<b>Wird zur Kenntnis genommen.</b>				
		3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:	<b>Wird zur Kenntnis genommen.</b>				
		<b>Bergbauberechtigungen:</b> Der Bereich des o. g. Vorhabens liegt vollständig innerhalb der Erlaubnis für das Feld Reudnitz (Feldesnummer: 11-1507). Die nach § 7 Bundesberggesetz (BBergG) erteilte Erlaubnis gewährt das bis zum 31.12.2022 befristete Recht zur Aufsuchung von tiefliegenden Kohlenwasserstoffen (Erdöl, Erdgas) innerhalb festgelegter Feldesgrenzen. Rechtsinhaberin der Erlaubnis ist die GENEXCO GmbH Friedrichstraße 95 10117 Berlin. Die Erlaubnis gestattet noch keine konkreten Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen. Auswirkungen auf die Umwelt werden in diesem	<b>Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei weiteren Planungsschritten entsprechend berücksichtigt.</b>				



**50. Änderung des Flächennutzungsplans** der Stadt Beeskow - Sondergebiet „Windenergie“

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

**Seite  
- 17 -**

Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
		<p>Stadium der Erlaubnis nicht erzeugt. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren zulässig.</p> <p>Zuletzt wurden im Rahmen der erteilten Erlaubnis auf dem Gebiet der Stadt Beeskow Aufsuchungstätigkeiten auf der Grundlage eines nach § 52 BBergG zugelassenen Hauptbetriebsplanes durchgeführt.</p> <p>Es wird empfohlen, die Rechtsinhaberin mit in das Verfahren einzubeziehen.</p> <p><b>Geologie:</b> Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.</p> <p>Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).</p>					
12	<p><b>Deutscher Wetterdienst</b> Schreiben vom 28.09.2020 eingegangen: 01.10.2020</p>	<p>Konkret betrifft diese Änderung die Erweiterung des Windparks Hufenfeld. Wie in der Begründung der Flächennutzungsplanänderung bereits korrekt beschrieben wurde, ist der Deutsche Wetterdienst als Träger öffentlicher Belange aufgrund des ca. 7-10 km entfernten Windprofiler-Radargerätes am Standort Lindenberg beteiligt. Ebenso richtig wird hier bemerkt, dass in einem Radius von 7 km keine Windenergieanlagen zulässig sind. In einem Abstand von</p>	<p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt - Begründungstext wie vorhanden:</b> Die Hinweise des Deutschen Wetterdienstes (DWD) werden zur Kenntnis genommen. In fachlicher Hinsicht wurden etwaige Beeinträchtigungen des Windprofiler-Radargerätes geprüft. Die Stadt geht danach nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung aus. Überdies verweist die Stadt auf die inzwischen erfolgreich</p>				



**50. Änderung des Flächennutzungsplans** der Stadt Beeskow - Sondergebiet „Windenergie“

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

**Seite  
- 18 -**

Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
		<p>7 bis 16 km gibt es abgestufte Höhenbeschränkungen in Bezug auf die Höhe des Windprofiler-Radargerätes.</p> <p>In einer Entfernung von 7 bis 10 km sind Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 202 m ü NN bis zur Rotorblattspitze zulässig. Im Falle der Planung höherer Windenergieanlagen würde der DWD eine Beeinträchtigung seiner öffentlichen Belange geltend machen. Würden die im Kapitel 4 „Planungskonzept“ der Begründung des Flächennutzungsplanes beschriebenen Anlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 250 m über Grund beantragt werden, wird der Deutsche Wetterdienst dementsprechend eine Beeinträchtigung seiner öffentlichen Belange geltend machen, da die Höhenbeschränkung von 202 m ü NN bereits ohne die jeweils zu addierende Geländehöhe überschritten wird.</p> <p>Gerne kann der Deutsche Wetterdienst konkrete Planungsabsichten von Windenergieanlagenbetreibern bereits vor dem Bauantrag prüfen. Dafür bitten wir um Kontaktaufnahme an die E-Mail-Adresse Windenergieanlagen. Radar@dwd.de.</p>	<p>vorliegende Rechtsprechung verschiedener Oberverwaltungsgerichte. Danach sind Rechtsbehelfe des Deutschen Wetterdienstes bei Beeinträchtigungen wie im vorliegenden Fall seitens der Gerichte regelmäßig zurückgewiesen worden. So setzt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine rechtserhebliche Störung der Funktionsfähigkeit einer Radaranlage i. S. v. § 35 Abs. S. 1 Nr. 8 Baugesetzbuch (BauGB) voraus, dass ihre technische Funktion in einem Maße beeinträchtigt wird, das sich auf die Aufgabenerfüllung des Betreibers auswirkt. (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22. September 2016 – Az. 4 C 2/16). Insoweit genügt nicht jedwede potentielle Beeinträchtigung, vielmehr muss mit Verweis auf die Privilegierung der Windkraftnutzung im Außenbereich und die regionalplanerische Zuweisung des hier beplanten Bereichs eine zumindest erhebliche Beeinträchtigung vorliegen. Detailliert wird hierzu seitens des Deutschen Wetterdienstes nichts vorgetragen.</p> <p>Im Übrigen verweist die Gemeinde - wie auch der DWD - auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Dort wird seitens des Landesamtes für Umwelt im Detail der Frage nachzugehen sein, ob ggf. der konkret beantragte WEA-Anlagentyp i. S. der vorzitierten Rechtsprechung eine erhebliche Beeinträchtigung auslösen kann und wie dem ggf. auch durch Betriebseinschränkungen oder Ähnliches solche Beeinträchtigungen vermindert oder</p>				



**50. Änderung des Flächennutzungsplans** der Stadt Beeskow - Sondergebiet „Windenergie“

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

**Seite  
- 19 -**

Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
13	<b>Landesbetrieb Straßenwesen</b> Schreiben vom 14.10.2020 eingegangen: 16.10.2020	Nach Sichtung der Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass zurzeit keine Berührungspunkte mit Planungen der Straßenbauverwaltung bestehen. Ich weise darauf hin, dass die Erschließung während der Bauphase sowie zur späteren Unterhaltung und Wartung der Anlagen ausschließlich rückwärtig über vorhandene Wege zu gewährleisten ist. Zufahrten über die B 168 Ortsumgehung Beeskow sind generell nicht möglich.	vermieden werden können. <b>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>				
14	<b>Zentraldienst Polizei Brandenburg;</b> Kampfmittelbeseitigungsdienst Schreiben vom 28.09.2020 eingegangen: 01.10.2020	Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.	<b>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>				
15	<b>Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg</b> Schreiben vom 01.10.2020 eingegangen: 02.10.2020	Keine Einwände.	<b>Wird zur Kenntnis genommen.</b>				
16	<b>E.DIS Netz GmbH</b>	Gegen die vorgelegte Planung bestehen unsererseits keine Einwendungen.	<b>Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei weiteren Planungsschritten</b>				



**50. Änderung des Flächennutzungsplans** der Stadt Beeskow - Sondergebiet „Windenergie“

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

**Seite  
- 20 -**

Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
	Schreiben vom 25.09.2020 eingegangen: 02.10.2020	Der Vorhabenträger muss sich vor Baubeginn mit den zuständigen Fachabteilungen unseres Unternehmens zu den Fragen der Aufnahme der erzeugten Elektroenergie in das Stromversorgungsnetz unseres Unternehmens verständigen. Ausbauarbeiten des öffentlichen Stromversorgungsnetzes sind im Zusammenhang mit dieser Planung nicht erkennbar.	<b>berücksichtigt.</b>				
<b>17</b>	<b>Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen</b> Schreiben vom 05.10.2020 eingegangen: 07.10.2020	Keine Äußerung	<b>Wird zur Kenntnis genommen.</b>				
<b>18</b>	<b>Bundeswehr</b> Schreiben vom 14.09.2020 eingegangen: 14.09.2020	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	<b>Wird zur Kenntnis genommen.</b>				
<b>19</b>	<b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände</b> Schreiben vom	Die Verbände bedanken sich für die Beteiligung an o.g. Planverfahren und verweisen auf unsere Stellungnahme zum sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 02.05.2017. Die für den o.g. konkreten Bebauungsplan	<b>Der Anregung wird nicht gefolgt - Begründungstext wie vorhanden:</b> Die Ausschnitte der Stellungnahme, die das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände zum Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Regionalen				



**50. Änderung des Flächennutzungsplans** der Stadt Beeskow - Sondergebiet „Windenergie“

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

**Seite  
- 21 -**

Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
	15.10.2020 eingegangen: 15.10.2020	<p>geltenden Passagen aus der Stellungnahme von 2017 füge ich hier in Ausschnitten an: „Für das Land Brandenburg besteht die Zielsetzung ca. 2% der Landesfläche als Windeignungsgebiete auszuweisen. Nach unseren Berechnungen ist diese Fläche unter Hinzuziehung der alten, bereits bestehenden Anlagen und der neu ausgewiesenen Flächen bereits überschritten. Leider hält das LfU hierfür keine Flächenauflistung vor, so dass hier keine verbindlichen Zahlen zu erhalten waren. Den Mindestabstand zur Wohnbebauung auf 800-1.000m zu erhöhen wird als nicht ausreichend angesehen. Es wird befürchtet, dass bei diesem Abstand Beeinträchtigungen durch „Dauer“-Immissionen nicht in jedem Fall ausgeschlossen werden können (Lärm, Schattenwurf). Gefordert werden daher 1.000m-Abstand als Mindestabstand/Tabukriterium festzusetzen.</p> <p><b>WEG 04, 28, 54 und 58</b> werden abgelehnt, da Errichtung angrenzend oder in z.T. stark reliefierter Waldlandschaft vorgesehen ist. Die Betroffenheit der Arten ist langfristig nicht absehbar, wie z.B. durch indirekte Auswirkungen (Verwirbelungen). Die Ausführungen im Planwerk, dass durch die Konkretisierung des Standortes der Einzelanlagen Eingriffe vermeidbar sind, wird so nicht gefolgt. - WEG in Fledermauslebensräumen dürfen nur mit Auflagen zum Schutz der Arten (z.B. Abschaltzeiten) genehmigt werden.</p> <p>Wald Bei 38 ausgewiesenen WEG ist Wald betroffen. Die Inanspruchnahme von Wald wird, wie bereits in der vorangegangenen Stellungnahme ausgeführt,</p>	<p>Planungsgemeinschaft Oderland-Spree verfasst hatte, werden zur Kenntnis genommen. Die Anmerkungen bzw. die Positionen gegenüber Windenergie sind jedoch so allgemein formuliert, dass eine Betroffenheit der 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beeskow nicht abzuleiten ist. Aspekte, die sich direkt auf den Inhalt der 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beeskow beziehen, werden erst im Fazit aufgeführt und auch dort entsprechend gewürdigt.</p>				



**50. Änderung des Flächennutzungsplans** der Stadt Beeskow - Sondergebiet „Windenergie“

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
		<p>abgelehnt, oder zumindest, dort wo Waldflächen mit geringer ökologischer Wertigkeit betroffen sind, kritisch gesehen.</p> <p>.....Bekanntermaßen werden brandenburger Waldbestände (auch Kiefernforste) allesamt, abhängig von ihrem Alter von Fledermäusen reichlich besiedelt.</p> <p>Windräder gehören nicht in den Wald und da gibt es nicht nur die Fledermäuse als Grund sondern viele weitere Arten. Vögel gehören natürlich dazu, Waldschneepfe, Wiedehopf, Ziegenmelker z.B.. Aber auch Insekten bevölkern den Luftraum. Ihre Anwesenheit dort ist einer der Hauptgründe für Kollisionen von Fledermäusen und Vogelarten, die Insekten im Fluge jagen (z.B. Schwalben Mauersegler) mit Windrädern.</p> <p>Am Beispiel der Fledermäuse fällt die Begründung aber am leichtesten.</p> <p>Die Tierökologischen Abstandskriterien sehen 1000m Puffer zu Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz vor</p> <p>.....Zunächst muss als Wochenstube im Sinn der Vorschrift nicht ein einzelnes Wochenstubenquartier betrachtet werden, sondern die jeweilige Wochenstubengesellschaft. Für jeden, der sich einigermaßen mit Fledermäusen auskennt, ist danach klar: In Wäldern in denen Abendsegler Wochenstuben haben ist kein Platz für Windräder, denn die Gesellschaften umfassen regelmäßig mehrere Hundert Tiere und nutzen einen Quartierverbund, wobei die Zahl der Individuen in einem einzelnen Quartier selten größer als 50 ist, aber die Wahrscheinlichkeit, dass ein Weibchen in einem</p>					



**50. Änderung des Flächennutzungsplans** der Stadt Beeskow - Sondergebiet „Windenergie“

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

**Seite  
- 23 -**

Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
		<p>konkreten Quartierbaum gefunden wird ist genau so groß wie die Wahrscheinlichkeit, dass es am selben Tag in einem andern Quartierbaum 3 oder 5km entfernt im gleichen Waldgebiet gefunden wird. Sehr ähnlich verhält es sich damit Wochenstuben der Rauhaufledermaus, nur dass schon eine deutlich höhere Wahrscheinlichkeit besteht, mehr als 50 Tiere in einem einzelnen Quartier anzutreffen.</p> <p>Zu Winterquartieren in Bäumen nur soviel: Wir wissen dass es sie gibt, die Winterquartiere von Abendseglern aber auch von Mückenfledermäusen in Bäumen. Auch in Brandenburg! Entdeckt werden sie leider wenn überhaupt nur zufällig bei der Fällung dieser Bäume. Mehr als 100 Tiere sind dann aber, wenn eine einigermaßen verlässliche Zählung überhaupt erfolgt, eher die Regel als die Ausnahme.</p> <p>Zu den Hauptnahrungsflächen nur folgende Zusammenfassung: Es gibt im TAK Erlass weder eine Angabe, wie groß so ein Gebiet mit 100 zeitgleich jagenden Fledermäusen sein soll, darf oder muss. Und eine verlässliche Methode, wie 100 zeitgleich jagende Tiere gezählt werden können gibt es auch nicht. Das macht die Anwendung dieses Kriteriums beliebig.</p> <p>Wenn man aber anerkennt, dass in Wäldern in denen mehr als 100 Abendsegler oder Rauhaufledermause leben, auch davon ausgegangen werden muss, dass diese Anzahl an Tieren in diesen Wäldern zeitgleich jagt, dann sind solche Wälder selbstverständlich Hauptnahrungsgebiete dieser Arten mit regelmäßig mehr als 100 zeitgleich jagenden Individuen.</p>					



**50. Änderung des Flächennutzungsplans** der Stadt Beeskow - Sondergebiet „Windenergie“

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
		<p>.....eine Nutzung von Waldflächen grundsätzlich abgelehnt. Wald hat vielseitige Funktionen wie zum Beispiel bezüglich der Erholung, des Wasserhaushaltes und des Lebensraums für Tiere. Er ist ein bedeutender Speicher für CO<sub>2</sub> und Rohstofflieferant. Die positiven klimatischen Wirkungen des Waldes sind wohl unbestritten. Diese lokal einzuschränken, um hier eine CO<sub>2</sub>-freie Energieerzeugung zu etablieren, ist aus Umweltschutzsicht nicht zielführend. Der Wald ist ein wichtiger Lebensraum für zahlreiche gefährdete Tiere. Sollte die Waldstruktur hierfür nicht optimal sein, sind Waldumbaumaßnahmen durchzuführen und nicht als Alternative eine Nutzung zur Aufstellung von Windkraftanlagen festzusetzen.</p> <p>Auch Waldrandbereiche haben eine besondere Bedeutung als Übergang vom Wald zur freien Landschaft. Hier sind ebenfalls Abstände notwendig, um gefährdete Arten nicht weiter im Lebensraum einzuschränken.</p> <p>Der Wald muss im Sachlichen Teileregionalplan „Windenergienutzung“ unter 1. Harte Tabukriterien aufgenommen werden. Damit sind u. a. die Windeignungsgebiete 4, 24, 29, 33, 38, 58, 45, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57 und 59 zu korrigieren bzw. aufzuheben.</p> <p>Wir verweisen auf die entsprechenden Positionspapiere, die wir als Anlage nochmal beifügen. Bedenken/Ablehnungen bestehen gegenüber nachfolgenden Windeignungsgebieten WEG 04 Beeskow Am Hufenfeld (161ha) Artenschutz/Wald/Abstand Wohnnutzung“</p>					



**50. Änderung des Flächennutzungsplans** der Stadt Beeskow - Sondergebiet „Windenergie“

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

**Seite  
- 25 -**

Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
		<p><b>FAZIT</b></p> <p>Der vorliegenden Planung BP Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ stehen die Verbände ablehnend gegenüber. Begründet wird dies mit der Inanspruchnahme von z.T. ökologisch wertvollen Waldbereichen, die mit ca. 1.500m<sup>2</sup> zwar relativ gering sind aber artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen schon aufgrund der geplanten Anlagenhöhe und Waldnähe befürchten lassen. Die Verbände fordern hier grundsätzlich auf die Inanspruchnahme von Wald zu verzichten.</p> <p>Ebenso wird der Abstand von ca. 800m zur Wohnbaufläche Rietz-Neuendorf/Kreuzberge als zu gering betrachtet. Die Verbände fordern hier einen Mindestabstand von 1.000m.</p>	<p><b>Position wird zur Kenntnis genommen, bezieht sich jedoch auf das Parallelverfahren Bebauungsplan Nr. K2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“.</b></p>				
		Die Planung ist entsprechend anzupassen, auch unter der Prämisse, dass sich die Anzahl der Windkraftanlagen nochmal reduziert.	<p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt - Begründungstext wie vorhanden:</b></p> <p>Das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie entspricht der Abgrenzung des Windeignungsgebiets 04 des Sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ und somit den dort angewandten Planungskriterien. Diese ermöglichen eine Windenergienutzung ab einem Abstand von 800 m zu Klein- und Splittersiedlungen sowie Einzelhäusern im Außenbereich.</p>				
		Den vorgeschlagenen Kompensationspflanzungen, insbesondere den Entsiegelungsmaßnahmen und Kompensationspflanzungen sowie den Vorgaben zur Abschaltung werden begrüßt.	<p><b>Position wird zur Kenntnis genommen, bezieht sich jedoch auf das Parallelverfahren Bebauungsplan Nr. K2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“.</b></p>				
		Die v.g. Stellungnahme gilt im übertragenen Sinn auch für die Flächennutzungsplanänderung, d.h. die	<p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt - Begründungstext wie vorhanden:</b></p>				



**50. Änderung des Flächennutzungsplans** der Stadt Beeskow - Sondergebiet „Windenergie“

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

**Seite  
- 26 -**

Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
		bisherig als Wald ausgewiesenen Flächen sollen auch als Wald erhalten bleiben.	Die Stadt Beeskow sieht aufgrund der oben aufgeführten Würdigungen nicht die Notwendigkeit für eine Planänderung. Darüber hinaus ist der überwiegende Teil der Waldbeanspruchung lediglich temporär und kann nach Errichtung der Anlagen weiterhin forstlich genutzt werden.				
		Die Verbände bitten um Prüfung und Berücksichtigung der v.g. Hinweise und Bedenken sowie um weitere Beteiligung am laufenden Verfahren.	<b>Wird zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.</b>				